

Hinweise zur Antragstellung

Gemittelter Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren

4. Regulierungsperiode Strom

§ 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Strom auf

97,01 %

festgelegt.

Dieser auf zwei Nachkommastellen gerundete Wert wird von der Regulierungskammer Hessen für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom berücksichtigt.

Hinweise zur Antragstellung

Von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die sich nach § 54 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Hessen befinden, sind die Anträge auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode Strom nach § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum

31.03.2021

zu stellen. Eine Fristverlängerung in diesem Verfahren ist nicht möglich.

Der Antrag muss die Angaben über die Anzahl der an das Verteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden (Stand 31.12.2021) enthalten.